

Strauch- und Krautschicht nicht ausgeprägt. Vereinzelt vorkommende Sträucher sind Holunder und Traubenkirsche. Ein Waldmantel fehlt häufig. Der Waldboden ist von einer dichten Nadelstreu bedeckt. Eine Krautschicht ist i.d.R. nicht vorhanden oder sehr spärlich und artenarm ausgeprägt. Lichter und artenreicher ist das als Erholungswald ausgewiesene Waldstück (vgl. Biotopkartierung Nr. 69). An Wegrändern hat sich die Hängebirke angesiedelt.

Laubmischwald

Während der westliche Teil des Meckelberges mit Nadelwald (Rotfichten) bestanden ist, hat sich auf der ausgekiesten Ostseite durch Anpflanzung ein arten- und strukturreicher Laubwald entwickelt. Vorkommende Arten sind Stieleiche, Feldahorn, Bergahorn, Hainbuche, Rotbuche, Schwarzerle und Linde. Unterschiedliche Feuchte- und Bodenverhältnisse bewirken ein Standortmosaik, auf dem sich der Wald durch Naturverjüngung weiterentwickelt. Ein Wanderweg quert den Bereich.

Neuaufforstungen mit Laubmischwald befinden sich angrenzend auf der Ostseite der Bahnstrecke.

3.5.7 Gräben

Das Hattstedter Gemeindegebiet wird auf einer Länge von ca. 10,5 km von offenen Vorflutern durchzogen, für die eine Unterhaltungspflicht besteht. Auf den niedrig gelegenen Flächen im Übergangsbereich zur Hattstedter Marsch und auf den moorigen Flächen östlich der Flurbezeichnung „Kornmaß“ besteht ein enges Parzellengraben-netz. Stellenweise gehen gehölzarme Wälle in Gräben über und bilden so wertvolle Übergangsräume. Die Vegetation der Gräben wurde nicht systematisch erfaßt. Gezielt betrachtet wurden überwiegend die Vorfluter, die unterhalten werden müssen.

Unterhaltungspflichtige Vorfluter

Die unterhaltungspflichtigen Vorfluter sind häufig trapezförmig ausgebaut. Ihre Tiefe schwankt zwischen 60 cm und 150 cm. Vereinzelt kommen Gehölze (Weißdorn, Weiden, Erlen) an den Grabenrändern vor (vgl. Biotopkartierung Nr. 77, 90). Der Grabenrandbewuchs besteht i.d.R. aus einem Gräser- und Hochstaudensaum, der sich u.a. aus Mädesüß, Rohrglanzgras, Wiesenkerbel, Gemeiner Gilbweiderich und

Brennessel zusammensetzt. Im Wasser gedeihen oft Wassersternarten, Froschlöffel, Igelkolben, Sibirische Schwertlilie, Wasserminze, Weißes Straußgras, Flutender Schwaden und Wasserlinsen. Ein Verbandsgraben (Biotopkartierung Nr. 77) besitzt eine auffällig hohe Fließgeschwindigkeit.

Parzellengräben

Auch die Parzellengräben sind unterschiedlich ausgeprägt. Im Gegensatz zu den unterhaltungspflichtigen Vorflutern sind sie i.d.R. nicht so stark eingetieft. Am Rand der Gräben wachsen Röhrichtarten, Hochstauden und Gräser aus den angrenzenden Grünländereien.

3.5.8 Vegetationstypen der Teiche, Kühlen und sonstige Kleingewässer

Die im folgenden Text beschriebenen Teiche und Kühlen entsprechen den „sonstigen Kleingewässern“ gem. § 15 a LNatSchG.

Von den kleinflächigen (punktuellen) Biotopen sind im Untersuchungsgebiet die Teiche am bedeutsamsten. Sie sind teilweise aus Mergelkühlen - oft deutlich als eine Teichkette erkennbar - entstanden, z.T. als Viehtränkekühlen angelegt. In den letzten Jahren wurden einige Teiche als „Naturschutzteich“ im Rahmen von biotopgestaltenden Maßnahmen neu angelegt bzw. aufgewertet. Teichketten bestehen z.B. bei den Teichen Nr. 22 bis 25, Nr. 26 bis 30, Nr. 42 bis 50, Nr. 81 bis 83 und Nr. 79 bis 80. Die Teiche und Kühlen sind die am häufigsten kartierten Biotope in der Gemeinde Hattstedt. In Größe, Bewuchs und Wertigkeit unterscheiden sich die Teiche stark voneinander. Im Rahmen der durchgeführten Kartierung wurden alle Teiche erfaßt und beschrieben. Im folgenden werden sie differenziert in:

- Strukturreiche Teiche
- mittelwertige bis mäßig wertvolle Teiche
- strukturarme/geschädigte Teiche.

Strukturreiche Teiche

Bei den strukturreichen Teichen handelt es sich i.d.R. um größere Teiche, die einen größeren Artenreichtum aufweisen. Die Teichränder haben oft eine Uferzone, die mit Röhricht, Seggen, Binsen und Stauden bestanden ist. Häufig vorkommende Arten sind Wasserfenchel, Froschlöffel, Wolfstrapp, Sumpfklee, Flatter- und Gliederbinse. Arten der Großröhrichte sind Schilf, Rohrkolben, Ästiger Igelkolben und Wasserschwaden. Vereinzelt kommt die Schwanenblume vor (vgl. Biotopkartierung Nr. 23). Einige Teiche sind am Rand von Sträuchern - insbesondere Weidenarten - bestanden. Viele Teiche weisen Wasserpflanzen auf. Dabei handelt es sich i.d.R. um Wasserlinsen- und Laichkraut-Gesellschaften.

Auch die Kanadische Wasserpest (vgl. Biotopkartierung Nr. 30) und Seerosen (vgl. Biotopkartierung Nr. 61) sind zu finden, wobei die Seerosen wahrscheinlich gepflanzt sind.

Viele der als strukturreich erfaßten Teiche waren zum Kartierzeitpunkt zugleich Lebensraum für Libellen oder Rast- und Nahrungsbiotop für Vögel.

Mittelwertige bis mäßig wertvolle Teiche

Die in diese Kategorie eingestuften Teiche sind am häufigsten auf dem Hattstedter Gemeindegebiet. Sie sind zumeist kleiner und artenärmer als die „strukturreichen“ Teiche. Die „mäßig wertvollen“ Teiche weisen im Gegensatz zu den als „mittelwertig“ eingestuften Teichen oft deutliche Beeinträchtigungen durch fehlende Einzäunung, fortgeschrittene Eutrophierung bzw. Verlandung oder Nutzung auf. Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. zum Schutz des Teiches sind fast immer notwendig. Die „mittelwertigen“ Teiche sind strukturreicher und artenreicher. Aber auch sie sind oft verbesserungsbedürftig (z. B. großzügige Abzäunung).

Strukturarme/geschädigte Teiche

Zu dieser Kategorie zählen kleine, durch Viehtritt geschädigte, entwässerte bzw. teilentwässerte und von Verfüllung bedrohte Teiche. Manchmal ist im Gelände nur ein Teichrest erkennbar (vgl. Biototypenkartierung Nr. 43, 49, 56, 109), der einer vollständigen Sanierung bedarf.

Die Vegetationszusammensetzung dieser Teiche ist artenarm. Eine Ufervegetation ist i.d.R. nicht ausgeprägt, der Uferstrand wird von Weidegräsern bewachsen.

Alle Teiche sind potentiell von Entwässerung und Zuschüttung bedroht. Die Qualität eines Teiches als Lebensraum für Pflanzen und Tiere hängt stark von dem Umgebungsraum der Teichfläche und der Intensität der angrenzenden Nutzung ab.

3.5.9 Bewertung der Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz

Die im Hattstedter Gemeindegebiet vorhandenen Lebensraumbedingungen für Pflanzen und Tiere sind je nach Landschaftsstruktur und Nutzungsintensität der Flächen unterschiedlich. Die Bewertung soll verdeutlichen, wo und in welchem Umfang wertvolle bzw. empfindliche Lebensräume existieren, welche Konflikte sich durch Nutzungen ergeben und welche Entwicklungsmöglichkeiten sich anbieten.

Als Grundlage für die Bewertung werden die Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege, die flächendeckende Biotoptypenkartierung und die Knick-, Wall- und Teich- sowie Grünlandbewertungen herangezogen.

In Tab. 3 ist ein Bewertungsrahmen der kartierten Biotope dargestellt. Grundsätzlich wird zwischen dem gesetzlichen Schutzstatus und der Werteinstufung des Biotops nach dem real vorgefundenen Zustand differenziert. Neben den textlichen Erläuterungen ist die Bewertung aus Plan 2 ablesbar. Die den einzelnen Biotopen zugeordneten Wertstufen sind auch auf den Kartierungsbögen angegeben.

Wertbestimmende Merkmale von Lebensräumen für den Arten- und Biotopschutz sind:

- Grad der Nutzung bzw. Natürlichkeit in Abhängigkeit von den Standortbedingungen
- Seltenheit bzw. Gefährdung
- Alter, Ersetzbarkeit eines Biotops
- Repräsentanz im Planungsraum.

Nutzungsintensität und Natürlichkeitsgrad

Der Natürlichkeitsgrad von Flächen ist abhängig von der Nutzungsintensität. Durch diese werden die Vegetation, der Boden- und Wasserhaushalt und das Kleinklima direkt beeinflusst. Vom Menschen nicht oder nur gering beeinflusste Bereiche - z.B. extensiv genutzte Gebiete - gelten als besonders naturnah. Beispiele hierfür sind z.B. Salzwiesen und Trockenrasen. Naturferne Biotope sind intensiv genutzte Flächen wie z.B. dicht bebaute Siedlungsgebiete und stark versiegelte Gewerbebereiche.

Alter und Ersetzbarkeit eines Biotops, Spezialisierungsgrad

Bestimmte Lebensräume, wie z.B. Wälder, Moore und artenreiche Grünländereien benötigen lange Zeiträume, um eine optimale Ausprägung zu erhalten. Sie sind damit höher zu bewerten als an Pionierstandorte gebundene Biotope, die i.d.R. leichter zu ersetzen sind. Zudem gilt, daß Bereiche mit extremen Standortbedingungen (trockene, nasse, nährstoffarme oder salzbeeinflusste Flächen) Lebensräume für an diese Verhältnisse angepaßte „Spezialisten“ darstellen. Für sie kann nur ein Lebensraum erhalten bzw. geschaffen werden, wenn die Standortbedingungen ihren Ansprüchen entsprechen.

Seltenheit und Gefährdung

Die Bewertung eines Lebensraumes richtet sich auch danach, ob seltene oder gefährdete Arten vorkommen bzw. ob die Pflanzengesellschaften selbst gefährdet sind. Aussagen hierzu liefern die „Roten Listen“. Durch den gesetzlichen Schutz von Biotopen nach dem LNatSchG (§ 15 a Flächen) werden bestimmte Biotoptypen (wie Heideflächen, Trockenrasen) aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung als schutzbedürftig eingestuft.

Für die nach § 15 a LNatSchG geschützten Flächen liegt seit August 1996 der Entwurf einer Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope sowie der Entwurf einer Richtlinie über Form und Inhalt des Beurteilungsverfahrens zur Anwendung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope vor.

Die nach § 15 a gesetzlich geschützten Biotope sind in der Maßnahmenkarte dargestellt und haben Bestandsschutz. Dabei gilt nach § 15 a LNatSchG, daß alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer nachhaltigen Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotopes führen können, verboten sind.

Repräsentanz

Durch dieses Kriterium wird die Bedeutung eines Lebensraumtyps für den Planungsraum dargestellt. Sie hängt von seiner tatsächlichen Häufigkeit bzw. Flächengröße ab. Für Hattstedt gilt z.B., daß natürliche Laubwaldbereiche stark unterrepräsentiert sind.

Tab. 3: Bewertungsrahmen Biotoptypen - Wertstufen -

	Gesetzlicher Schutz	Wertstufen				
		I gering	II mäßig	III mittel	IV hoch	V sehr hoch
<u>Grünländereien</u> Artenarmes, Wirtschaftsgrünland			X			
Grünland mit Magerkeitszeigern				X		
Sonstiges Feuchtgrünland	§ 7				X	
Grünland mit Feuchte- und Magerkeitszeigern				X		
Naßgrünland	§ 15a					X
Acker		X				
Brache (Agrarförderprogramme)			X			
Brache (Industrie/Gewerbe)				X		
<u>Wald</u> Laubmischwald					X	
Nadelwald		X				
Mischwald			X	X		
Neuanlage Laubmischwald			X	X		
Mager- und Trockenrasen	§ 15a					X
Heideflächen	§ 15 a				X	X
<u>Gehölzarme Wälle</u> Trockenwall	§§ 15a,b					X
Sonstiger Trockenwall	§ 15b				X	
Eutrophierter Wall	§ 15b	X	X			
Degenerierter Wall	§ 15b	X				
<u>Knicks und Gehölzreihen</u> Ruderaler Knick	§ 15b	X	X	X		
Neuanpflanzung Knickgehölze	§ 15b		X			
<u>Teiche</u> Strukturreiche Teiche	§ 15a				X	X
Mittelwertige Teiche	§ 15a		X	X		
Strukturarme, geschädigte Teiche	§ 15a	X				

Die Zuordnung zu Wertstufen bezieht sich auf die in der Gemeinde Hattstedt vorgefundenen Verhältnisse und ist nicht allgemeingültig.

Bewertung der Grünländereien

In der Skala des Bewertungsrahmens wird das **binsen- und seggenreiche Naßgrünland** in eine sehr hohe Wertstufe eingeordnet. Dieser Grünlandtyp reagiert empfindlich auf Entwässerung, Düngung, intensive Nutzung und langfristigen Nutzungsausfall. Besonders die vorkommenden Orchideen sind eng an Standorte gebunden, die nicht intensiv bewirtschaftet und auch nicht zu stark betreten werden dürfen. Sie reagieren sehr empfindlich auf Veränderungen des Standortes und können dann von konkurrenzkräftigen Arten verdrängt werden. Das Naßgrünland gehört zu den gesetzlich geschützten Biotopen des § 15 a.

Auch das Sonstige Feuchtgrünland kommt im Untersuchungsgebiet nur kleinflächig und dann i.d.R. in der Nähe der Hauptvorfluter vor. Um es zu erhalten, müssen relativ hohe Wasserstände gesichert werden. Das Sonstige Feuchtgrünland genießt nach § 7 LNatSchG einen Mindestschutz. Das bedeutet, daß Eingriffe genehmigungspflichtig sind und entsprechend der Eingriffs-Ausgleichsregelung nach § 8 LNatSchG angemessen ausgeglichen werden müssen, wenn sie nicht vermeidbar sind. Eine erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung gilt als Eingriff. Das Sonstige Feuchtgrünland wird einer hohen Wertstufe zugeordnet.

Das **Grünland mit Feuchte- und Magerkeitszeigern** wird einer "mittleren" Wertstufe zugewiesen.

Das **Grünland mit Magerkeitszeigern** wird ebenfalls mit „mittlerer“ Wertstufe bewertet.

Das artenarme **Wirtschaftsgrünland** ist überall verbreitet und ohne Probleme ersetzbar, da es an keinen spezifischen Standort gebunden ist. Es wird daher als „mäßig wertvoll“ eingestuft. Gegenüber Umbruch und Neueinsaat ist dieser Vegetationstyp empfindlich, da diese i.d.R. mit einer Artenverarmung einhergehen.

Bewertung des Mager- und Trockenrasens

Die Trockenrasenbestände am Schacht sind an bestimmte Bodentypen und eine extensive Nutzung gebunden. Sie werden in die Wertstufe „sehr hoch“ eingereiht.

Bewertung der gehölzarmen Wälle

Alle gehölzarmen Wälle sind nach § 15 b Abs. 5 geschützt. Sie genießen den gleichen Schutzstatus wie Knicks. Die Trockenwälle werden der Wertkategorie „sehr hoch“ zugeordnet, da auf ihnen die Trockenvegetation relativ gut entwickelt ist. Trockenrasen selbst gehört zu den gesetzlich geschützten Biotopen (§ 15 a Abs. 1 Nr. 9). Die Trockenwälle sind an nährstoffarme, durchlässige Böden gebunden. Sie sind praktisch nur bei angrenzender Grünlandnutzung oder extensiver Landbewirtschaftung zu erhalten, weil von intensiv genutzten Ackerflächen aus ein zu hoher Nährstoffeintrag erfolgt. Trockenrasengesellschaften sind regional gefährdete Pflanzengesellschaften (GGV, 1993).

Die „sonstigen Trockenwälle“ werden mit „hoch“ bewertet, da die Vegetation bereits verändert ist.

Die eutrophierten Wälle werden als „mäßig wertvoll“ bis „geringwertig“ eingestuft. Sie sind durch Nährstoffeintrag geprägt und leicht ersetzbar.

Die degradierten Wälle können nur als „geringwertig“ bezeichnet werden. Sie bedürfen einer Wiederherstellung durch gezielte Maßnahmen.

Bewertung der Knicks

Knicks und Gehölzstreifen zu ebener Erde, die zum selben Zweck wie Knicks angelegt wurden, sind nach § 15 b LNatSchG geschützt.

Die „ruderalen Knicks“ werden je nach Ausprägung mit „mittel“ bzw. „mäßig“ bis „geringwertig“ bewertet (vgl. Plan Nr. 2).

Bewertung der Teiche, Tümpel und sonstigen Kleingewässer

Alle stehenden Kleingewässer gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 15 a Abs. 1 Nr. 6. Kleingewässer gehören zu den arten- und individuenreichsten Bestandteilen unserer Landschaft. Sie haben daher für den Naturschutz eine besondere Bedeutung. Die Teiche werden als Teillebensraum von Amphibien, wie z.B. Kröten oder Frösche genutzt, diese genießen den Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Die „struktureichen Teiche“ weisen eine „sehr hohe“ (Stufe V) bis „hohe“ (Stufe IV der Wertskala) Empfindlichkeit auf. Als „sehr wertvoll“ werden nur zwei Teiche auf dem Hattstedter Gemeindegebiet eingestuft. Insbesondere die „Teichkette“ (Biotoptyp Nr. 80) südwestlich von „Kornmaas“ wird dieser Einstufung in ihrer Qualität als Lebensraum gerecht.

Die Mehrzahl der Teiche sind in die Kategorie „mittelwertig“ bzw. „mäßig wertvoll“ einzuordnen, z.T. gibt es auch Übergänge. Zu den „mäßig wertvollen“ Teichen gehören auch die meisten neu angelegten Wasserflächen im Hattstedter Ortsbereich, da diese wegen ihres geringen Alters noch keinen genügenden Strukturreichtum aufweisen. Die „mäßig wertvollen“ Teiche können oft durch relativ einfache Maßnahmen, wie z.B. eine Abzäunung aufgewertet werden. Einige Teiche müssen als gänzlich „strukturarm“ eingestuft werden. Sie sind z.T. nur noch als „Teichreste“ erkennbar und bedürfen dringend einer Sanierung, wenn sie als Lebensraum dienen sollen.

Bewertung der Heideflächen und Magerrasenbestände

Von den ursprünglich im Gemeindegebiet großflächig vorkommenden Heiden (s. Textkarte 4) sind nur noch zwei kleine Restbereiche erhalten. Heiden gehören zu den sog. „Kulturbiotopen“, d.h. sie sind durch eine bestimmte Nutzung - i.d.R. Beweidung mit Schafen - entstanden.

Heidevegetation ist an nährstoffarme Bodenverhältnisse gebunden. Ihre Erhaltung verlangt eine bestimmte Pflege.

Die Heidefläche Biotop Nr. 91 wird als „mittelwertig“ eingestuft; sie droht zu verbuschen. Die Heidefläche Biotop Nr. 67 gilt als „hochwertig“. Für ihre Erhaltung sind Pflegemaßnahmen notwendig. Die nördlich angrenzenden, von Fichten umgebenden Flächen sind eher als „Magerrasen“ anzusprechen. Sie werden als „mittel- bis hochwertig“ eingestuft.

Bewertung der Ackerflächen, EG-Brachen und sonstigen Brachen

Da Ackerflächen kurzfristig stabile Ökosysteme sind und vorrangig einer wirtschaftlichen Produktion dienen, haben sie als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere eine geringe Bedeutung. Sie werden daher in die Wertstufe I eingeordnet.

Ein- und mehrjährige landwirtschaftliche Brachflächen (Ackerbrache) werden als „mäßig wertvoll“ eingestuft. Längerfristige Brachen, wie z.B. die Freifläche am Bahnhof (Biotop Nr. 11) werden als „mittelwertig“ eingestuft.

Bewertung der Straßenrandsäume

Fast alle Wege und Straßen im unbesiedelten Bereich sind von Säumen umgeben. Je nach Ausprägung haben diese eine unterschiedliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. Der Saum (Biotop Nr. 37) wird als „mittelwertig“ eingeordnet.

Bewertung der Waldbereiche

Die strukturarmen Nadelwälder sind artenarm und überwiegend als Fehlbestockung anzusehen [Biotop Nr. 32, 62, 89 (Nadelwaldbereich), 96]. Es handelt sich um Bestände, die weder waldhistorisch noch ökologisch von besonderem Interesse sind. Sie werden daher als „geringwertig“ eingestuft. Reine Nadelwälder als Ersatz für Laubwälder führen häufig zu starken Veränderungen der organischen Substanz des Bodens. Die Ansammlung von Streu in Form von Auflagehumus wirkt versauernd auf den Mineralboden (FIEDLER, 1990). Der als Erholungswald ausgewiesene Waldbereich (Biotop Nr. 69) hat einen höheren Strukturreichtum und weist mehr Laubwaldanteile auf. Er wird daher als „mittelwertig“ eingestuft. Der Laubwaldbereich am Mekkelberg wird als „hochwertig“ eingestuft. Die Laubmischwald-Neuanpflanzungen östlich der Bahn kann sich potentiell zu einem wertvollen Bereich entwickeln. Wegen des noch geringen Alters wird der Bestand z.Z. als „mäßig bis mittel wertvoll“ bewertet.

Grabenbewertung

Die Gräben wurden nicht flächendeckend bewertet. Auch wurde die Wasserqualität nicht untersucht. Ein Teil der Vorfluter, die unterhaltungspflichtig sind, ist als „geringwertig bis mäßig wertvoll“ einzustufen, da sie stark eingetieft, trapezförmig ausgebaut und oft artenarm sind (Biotop Nr. 63, 90, 104).

Einige Vorfluter am nordöstlichen Rand des Gemeindegebietes sind deutlich artenreicher ausgeprägt (Biotop Nr. 77, 78). Sie werden als „mittel- bis hochwertig“ eingeordnet.

3.5.10 Tierwelt

Zur Tierwelt in der Gemeinde Hattstedt liegen für die im Rahmen der „Umweltverträglichkeitsstudie B 5“ durchgeführten Untersuchungen Daten vor. Für die Beschreibung der Fauna wird daher die o.g. Untersuchung herangezogen, ergänzt um eigene Beobachtungen und Mitteilungen von ortskundigen Naturbeobachtern. Gezielte faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Säugetiere

Im Gemeindegebiet häufig anzutreffende Säugetiere sind Kaninchen und Igel. Auch Vorkommen von Hase, Fuchs, Reh, Iltis, Maulwurf, verschiedene Mausarten, Maus- und Zwergwiesel sowie Steinmarder sind nachgewiesen. Der Dachs hat seine Verbreitungsgrenze östlich der Bahn (Herr Sibbers, mündliche Auskunft).

Amphibien, Reptilien

Auf Hattstedter Gemeindegebiet vorkommende Amphibienarten sind:

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Braunfrösche
Grasfrosch (<i>Rana temporalis</i>)	Braunfrösche
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	Echte Kröten

Während der Biotoptypenkartierung wurde in vielen Teichen Frösche festgestellt. Eine besondere Bedeutung hat die Teichkette Biotoptyp Nr. 80 als Lebensraum für Amphibien. Hier wurden im Sommer 1994 Massenvorkommen von geschlüpften Erdkröten beobachtet. Erdkröten sind fest an „ihr“ Laichgewässer gebunden. Die Sommerlebensräume können bis zu 2 km entfernt liegen. Als Sommer- und auch Winterlebensräume dienen Wälder, Gebüsche und Gärten.

Häufig wurden Amphibien an den Knickwällen bzw. gehölzarmen Wällen beobachten. Auch der Grasfrosch und der Moorfrosch besitzen eine ausgeprägte Laichplatzbindung. Während der Grasfrosch offene, besonnte Gewässer mit flachen Uferbereichen als Laichgewässer bevorzugt und den Sommer an feuchten und schattigen Plätzen (Wald, Gebüsche) vorbringt, ist der Moorfrosch ein typischer Bewohner von Mooren und Feuchtgebieten. Er ist auf Staunässe und hohe Grundwasserstände angewiesen. Daher befindet sich der Lebensraum der Moorfrosche in den niedrig gelegenen Grünländereien im Übergangsbereich zur Hattstedter Marsch.

Zum Laichen benötigt der Moorfrosch flache, besonnte Gewässer mit Unterwasserrassen und verkrauteten Ufern. Der Sommerlebensraum sind feuchte, strukturreiche Wiesen in Gewässernähe.

Libellen

Die Artenangaben für die Libellenfauna sind aus den faunistischen Untersuchungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie B 5 übernommen.

Während der Biotopkartierung im Gelände wurden Groß- und Kleinlibellen an vielen Kleingewässern und Gräben beobachtet. Es wurde aber keine Artbestimmung vorgenommen.

Libellen leben in ihren Larvenstadium im Wasser. Dabei gibt es Arten, die nur geringe Ansprüche an die Wasserqualität stellen bis hin zu ausgeprägten Spezialisten. Die ausgewachsenen, flugfähigen Tiere wiederum haben bestimmte Ansprüche an den terrestrischen Lebensraum.

Auf der untersuchten Teilfläche des Hattstedter Gemeindegebietes wurden folgende Libellenarten festgestellt:

		RSH*	RLD*
Mond-Azurjungfer	Coenagrion lunulatum	12	2
Gemeine Binsenjungfer	Lestes sponsa	4	-
Frühe Adonisl libelle	Pyrrhosoma hymphula	3	-
Große Pechlibelle	Ischnura elegans	4	-
Becher-Azurjungfer	Enallagma cyathigerum	4	-
Fledermaus-Azurjungfer	Coenagrion pulchellum	4	-
Hufeisen-Azurjungfer	Coenagrion puella	4	-
Gemeine Smaragdlibelle	Cordulia aenea	4	-
Braune Mosaikjungfer	Aeshma grandis	4	-
Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgare	4	-
Blutrote Heidelibelle	Sympetrum sanguni- neum	3	-

* RSH = Rote Liste Schleswig-Holstein

* RLD = Rote Liste Deutschland

Eine herausragende Bedeutung für die Libellenfauna hat der aus mehreren Teichen bestehende Gewässerkomplex Biotop Nr. 80. Dieser ist Lebensraum für alle aufgeführten Libellenarten.

Die Mond-Azurjungfer gilt in Schleswig-Holstein als vom Aussterben bedroht und ist auch bundesweit stark gefährdet.

Heuschrecken

Während der Biotopkartierung wurden häufig Heuschrecken beobachtet. Bevorzugte Lebensräume waren die gehölzarmen Wälle (Trockenwälle), Ruderalflächen und die Trockenhänge am Schacht.

Eine Artbestimmung wurde nicht vorgenommen. Die Artenangaben sind der Untersuchung im Rahmen der UVU entnommen.

Die unterschiedlichen Heuschreckenarten haben jeweils ganz besondere Ansprüche an ihren Lebensraum. Von zentraler Bedeutung sind Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Vegetationsstrukturen. Durch ihre enge Biotopbindung sind Heuschrecken anfällig gegenüber einer Veränderung ihrer Lebensräume.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur UVU wurden 14 Heuschreckenarten im Gesamtuntersuchungsgebiet von Hattstedt bis nördlich von Bredstedt festgestellt. Auf den Untersuchungsflächen in der Gemeinde Hattstedt wurden keine bundesweit als gefährdet eingestuft Heuschrecken kartiert.

Tatsächlich (*) bzw. voraussichtlich vorkommende Heuschreckenarten sind:

Langfühlerschrecken:

Gemeine Eichenschrecke (<i>Meconema/thalassinum</i>)	x	
Grünes Heupferd* (<i>Tettigonia viridissima</i>)	x	

Kurzfühlerschrecken:

Gemeine Dornschröcke* (<i>Tetrix undulata</i>)	x	
Bunter Grashüpfer* (<i>Omocestus/viridus</i>)	x	o
Gefleckte Keulenschrecke (<i>Myrmeleotettix maculatus</i>)	x	
Brauner Grashüpfer (<i>Chorthippus brunneus</i>)	x	
Weißrandiger Grashüpfer* (<i>Chorthippus albomarginatus</i>)	x	o
Gemeiner Grashüpfer* (<i>Chorthippus parallelus</i>)	x	o

x Vorkommen hauptsächlich auf der Geest

o Vorkommen hauptsächlich in der Marsch

Vögel

Die auf Hattstedter Gemeindegebiet vorkommende Vogelwelt wird anhand von Daten der durchgeführten faunistischen Untersuchungen im Rahmen der UVS beschrieben, ergänzt um eigene Beobachtungen während der Biotoptypenkartierung.

Folgende Arten sind nachgewiesen:

Tab. 4: Vogelvorkommen in der Gemeinde Hattstedt

			Revierpaar/ Brutnachweis oder Verdacht	Rastvögel	Dorfvögel
Greifvögel	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x	x	
	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		x	
Enten	Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	x		
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	x	x	
	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	x		
Eulen	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	x		x
Hühnervögel	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	x		
	Fasahn	<i>Phasianus colchicus</i>	x		
	Bläßralle	<i>Fulica atra</i>	x		
	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	x		
Wiesen-Limikolen (Watvögel)	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	x		
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	x	
	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	x		
Singvögel	Feldlerche	<i>Alanta arvensis</i>	x		
	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	x		
	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	x		
	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	x		
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	x		
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	x		
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x		
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x		
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	x		
	Bluthänfling	<i>Acanthis cannabina</i>	x		
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x		
	Rohrammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	x		
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		x	
	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		x	
	Sturmmöhe	<i>Larus canus</i>		x	
	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		x	

	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		x	
	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		x	x
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>		x	
	Türkentaube	<i>Streptopalia decaocto</i>			x
	Bachstelze	<i>Motocillo alba</i>			x
	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			x
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			x
	Buchfink	<i>Fringilla coetels</i>			x
	Grünling	<i>Chloris chloris</i>			x
	Stieglitz	<i>Carfuelis carduelis</i>			x
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			x
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			x
	Amsel	<i>Turdus merula</i>			x

Zu den auf dem Hattstedter Gemeindegebiet am häufigsten vorkommenden Arten gehören Stockente, Kiebitz und Feldlerche.

Ausgedehnte Grünlandgebiete, viele Teiche, ein Netz von Wällen bzw. Knicks sowie der heckenreiche Dorfrand Hattstedts sind von erheblicher Bedeutung für die Attraktivität des Gemeindegebietes als Lebensraum für Vögel.

3.6 Landschafts- und Ortsbild und landschaftsbezogene Erholung

3.6.1 Bewertung des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild ist das Erscheinungsbild der Umwelt. Nach dem Landesnaturschutzgesetz sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen nachhaltig zu sichern. Abwechslungsreichtum und der spezifische Charakter einer Landschaft sind zu erhalten und zu fördern. Für die Beurteilung des Landschaftsbildes ist die Ausstattung einer Landschaft mit unterschiedlichen charakteristischen Landschaftselementen und Flächennutzungen von Bedeutung. Auch die Möglichkeit, eine Landschaft in verschiedene Räume zu differenzieren und damit überschaubar zu machen sowie die Chance, sich in einer Landschaft zu orientieren, sind wichtig für die Bewertung des Landschaftsbildes. Die Beschreibung des Landschaftsbildes von Hattstedt orientiert sich am Relief, der Raumbildung und dem Vorkommen von Landschaftselementen. Daraus werden ver-

schiedene in sich relativ einheitliche Landschaftsbildtypen abgeleitet. Die Bewertung bezieht Störfaktoren, wie z.B. Zerschneidung durch Straßen, mit ein.

Entsprechend der naturräumlichen Entstehung können für Hattstedt ein „Geestlandschaftsbildtyp“ und ein „Marschlandschaftsbildtyp“ unterschieden werden. Die Geestlandschaft zeichnet sich durch ein leicht bewegtes Relief mit Höhenunterschieden von fast 20 m aus. Die Flächen werden durch gehölzarme Wälle und insbesondere im Ortsrandbereich durch Knicks gegliedert. Sowohl Acker- als auch Grünlandnutzung sind typisch, stellenweise sind Waldbereiche vorhanden. Als bereichernde Landschaftselemente wirken eine Vielzahl von Teichen und Tümpeln, die manchmal von Gehölzen umgeben sind.

Eine Besonderheit in der Geestlandschaft ist das ehemalige Bodenabbaugebiet am Schacht, das sich dem Betrachter als rekultivierte, deutlich tiefer gelegene Fläche mit Trockenhängen darstellt.

Die im Norden angrenzende Marschlandschaft dagegen ist eine weite ebene Fläche, die großräumig weit überschaubar ist und damit gute Orientierungsmöglichkeiten bietet. Gliedernde Landschaftselemente sind insbesondere Gräben und graben- bzw. wegbegleitende Sträucher. Die Mehrzahl der Flächen wird als Grünland genutzt.

Im besiedelten Teil von Hattstedt lassen sich der alte Ortskern mit ländlicher Prägung im Bereich „Weide“ und entlang „De Straat“ sowie Gebiete mit überwiegend städtischer Prägung unterscheiden. Die breit ausgebaut und stark befahrene Bundesstraße wirkt als starke Trennlinie zwischen dem östlichen und dem westlichen Teil von Hattstedt.

Die Landschafts- und Ortsbildtypen Hattstedts sind in Tabelle 5 und Textkarte 7 dargestellt.

Die Landschafts- und Ortsbildtypen werden einer Wertstufe von I - III zugeordnet. Die Wertstufe III ist dabei hochwertig, während bei der Wertstufe I starke Störungen im Landschaftsbild zu verzeichnen sind.

Tab. 5: Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes

1. WALL- UND KNICKLANDSCHAFT AUF DER GEEST (WESTLICH DER BAHNLINIE)

1.1 Wertstufe III Strukturreiche Kulturlandschaft

- Hohe Dichte an gehölzarmen Wällen und Knicks sowie weiterer gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Kleingewässer, Gebüsche, Waldbereiche, Gräben
- Wechsel verschiedener Grünlandtypen und Acker
- Bewegtes Relief

1.2 Wertstufe II Geringer strukturierte Kulturlandschaft bzw. Beeinträchtigungen durch Kiesabbau, Straßenverkehr

- wie oben, aber einheitlichere Flächennutzung und weniger Landschaftselemente bzw. Störfwirkungen durch Straßenverkehr oder Bodenentnahme

1.3 Wertstufe I Beeinträchtigung durch Landesstraße

- starke Zerschneidungswirkungen

Gefährdung

- Verminderung der Raumbildung durch Zerstörung von Wällen und Knicks
- Nutzungsänderung: Ackerbau, Aufforstung empfindlicher Bereiche, Siedlungsausdehnung

2. WALL- UND KNICKLANDSCHAFT AUF DER GEEST (ÖSTLICH DER BAHN- LINIE)

2.1 Wertstufe III Strukturreiche Kulturlandschaft

- ähnlich wie 1.1, aber geringer ausgebildete Topographie und durch Bahngleise abgetrennt

2.2 Wertstufe I Beeinträchtigung durch Bundesstraße

- Straße als lineares Zerschneidungselement

Gefährdung:

s.o. sowie mögliche Zerschneidung durch geplante Ortsumgehung der B 5.

3. SIEDLUNGSBEREICH

3.1 Wertstufe III Alter Ortskern mit ländlicher Prägung

- Ländliche Bausubstanz mit Hofstellen, Reetdachkaten
- z.T. große Garten- bzw. Hofgrundstücke mit landwirtschaftlicher bzw. gartenbaulicher Nutzung

3.2 Wertstufe II Städtische Prägung

- Dichte Bebauung
- überwiegend Einfamilienhausstruktur
- Hoher Anteil standortfremder Gehölze im Garten (Koniferen)

Gefährdung

- Beeinträchtigung der ländlichen Baustruktur durch Neubebauung
- Bebauung innerörtlicher Grünflächen

4. MARSCHLANDSCHAFT

4.1 Wertstufe III Strukturreiche Marschlandschaft

- Hohe Dichte an Gräben, Feuchtgebüschchen und im Übergangsbereich zur Geest gehölzarme Wälle, unterschiedliche Grünlandtypen
- einheitliche Grünlandnutzung
- Flächenweite

4.2 Wertstufe I Beeinträchtigung durch Bundesstraße

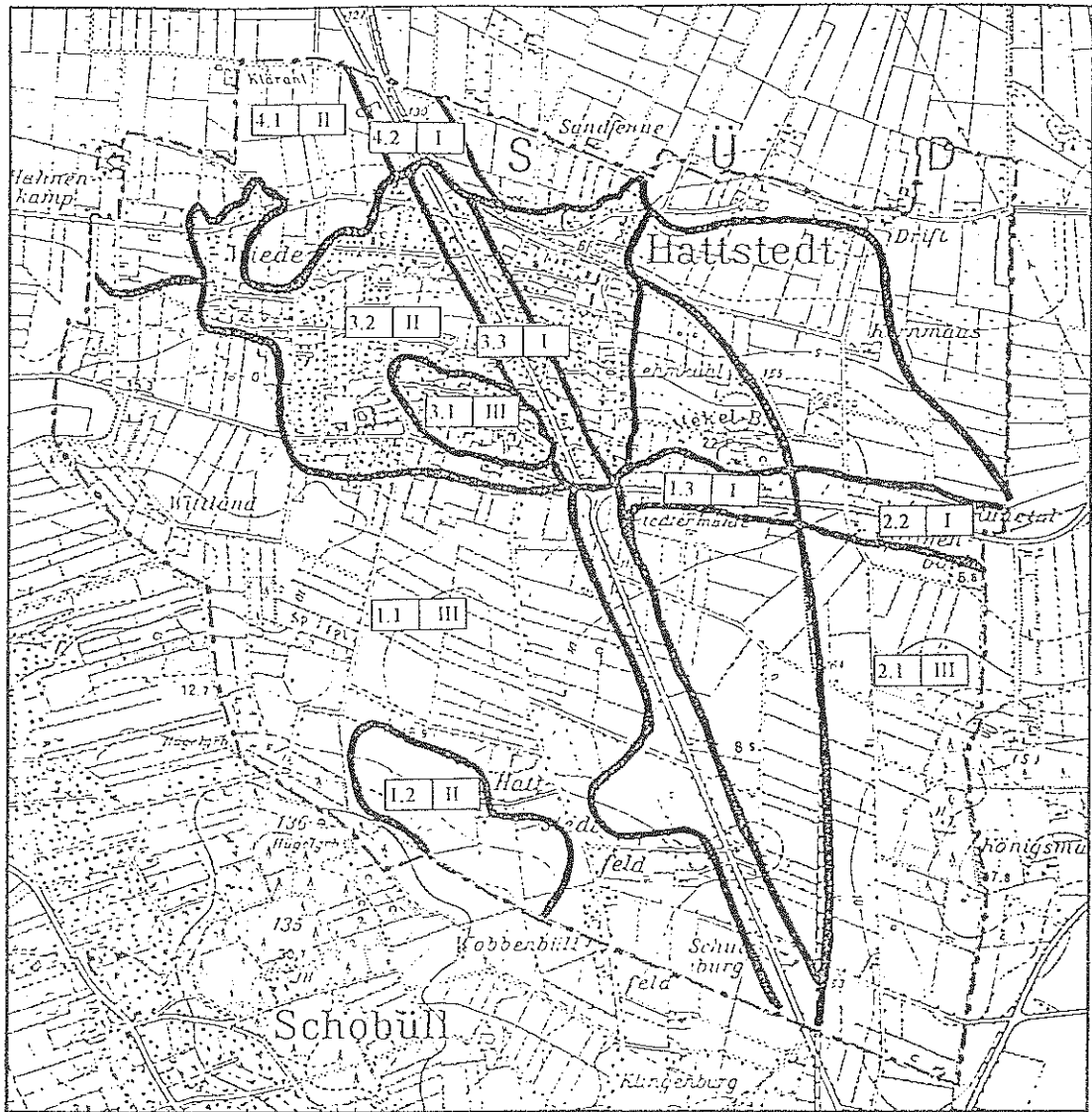
- Straße als lineares Zerschneidungselement

Gefährdung

Mögliche Zerschneidung der Westermarsch durch geplante Ortsumgehung der B 5.

Von Bedeutung sind aber nicht nur die „Teillandschaftsräume“, sondern deren Übergangsbereiche

Zu nennen sind hier insbesondere der Übergangsbereich der Geest in die Marsch und der südlich an den Ort Hattstedt angrenzende Bereich. Diese Gebiete sind besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen in Form von Bebauung, Mastanlagen usw..



Bewertung des Landschaftsbildes

Nr. Wertstufe

- 1 Wall - und Knicklandschaft auf der Geest (west. der Bahnlinie)
- 1,1 III Strukturreiche Kulturlandschaft
- 1.2 II Geringer strukturierte Kulturlandschaft
- 1.3 I Beeinträchtigung durch Kreisstraße

- 2 Wall - und Knicklandschaft auf der Geest (östl. der Bahnlinie)
- 2.1 III Strukturreiche Kulturlandschaft
- 2.2 I Beeinträchtigung durch Bundesstraße

- 3 Siedlungsbereich
- 3.1 III alter Ortskern , ländliche Prägung
- 3.2 II städtische Prägung
- 3.3 I Beeinträchtigung durch Bundesstraße

- 4 Marschlandschaft
- 4.1 II Strukturreiche Marschgebiete
- 4.2 I Beeinträchtigung durch Bundesstraße

LANDSCHAFTSPLAN HATTSTEDT

Textkarte: 7
Bewertung des Landschafts- u. Ortsbildes

N M. 1 : 25 000



Datum:



Landwirtschaftliche
Dienstleistungsgesellschaft
Abteilung Umwelt und Landschaft
Holstenstraße 106/108, D-24103 Kiel
Tel.: 0431-9797-326

3.6.2 Bewertung der Eignung für die landschaftsbezogene Erholung

Landschaftsbezogene Erholungsformen sind z.B. Wandern, Spaziergehen oder Radfahren. Im Mittelpunkt dieser Erholungsformen steht das Landschafts- und Naturerleben. Die landschaftsbezogene Erholung ist daher unmittelbar mit dem Landschaftsbild und der Zugänglichkeit einer Landschaft verknüpft.

Die Erholungsfunktion der Gemeinde Hattstedt erstreckt sich auf den Erholungsanspruch der Ortsbevölkerung und der Feriengäste. Für die Ortsansässigen ist die Erholung am Feierabend und am Wochenende von Bedeutung. Gut erreichbare Wegeverbindungen in Ortsnähe sind notwendig, um diesen Erholungsanspruch zu befriedigen. Innerhalb des bebauten Bereiches verfügt die Gemeinde Hattstedt über eine Vielzahl fußläufiger Verbindungen (s. Plan 1, Bestandskarte). Im Siedlungsbereich östlich der Bundesstraße ist ein Mangel an solchen Verbindungswegen festzustellen, teilweise enden Wohnstraßen als Sackgassen.

Die Bundesstraße 5 und auch die Kreisstraße 81 wirken als starke Trennlinie zwischen dem westlichen und östlichen Bereich von Hattstedt. Der westliche Siedlungsteil ist mit einer Vielzahl von Straßen, wie z.B. „Schobüller Weg“, „Alter Husumer Weg“, „Wittland“ oder „Borgweg“ mit dem Außenbereich verbunden.

Im östlichen Siedlungsteil stellt die Bahnlinie ein zusätzliches Hindernis dar.

Für Feriengäste sind die Hattstedter Kirche und die Reetdachkaten im alten Ortskern innerörtliche Erholungsziele. Viele Feriengäste wohnen im Ort Hattstedt. Für sie ist die Erhaltung guter Rad- und Fußwegeverbindungen zum Erholungswald Schobüll sowie in die Hattstedter Oster- und Westermarsch wichtig. Fremdenverkehrsanziehungspunkte von überörtlicher Bedeutung sind die Halbinsel Nordstrand sowie die Hattstedter Westermarsch mit dem Beltringharder Koog. Die Gemeinde Hattstedt vermittelt dem Erholungssuchenden das Bild einer Kulturlandschaft, die durch einen hohen Grünlandanteil geprägt und durch überwiegend gehölzarme Wälle strukturiert wird.

Für den naturkundlich Interessierten kann zudem das Ineinandergreifen unterschiedlicher Naturräume verdeutlicht werden.

Räume von hoher Bedeutung für die Erholung sind in Hattstedt insbesondere der südwestliche und der westliche Teil des Gemeindegebietes sowie der nordöstliche Bereich (vgl. Textkarte 8).

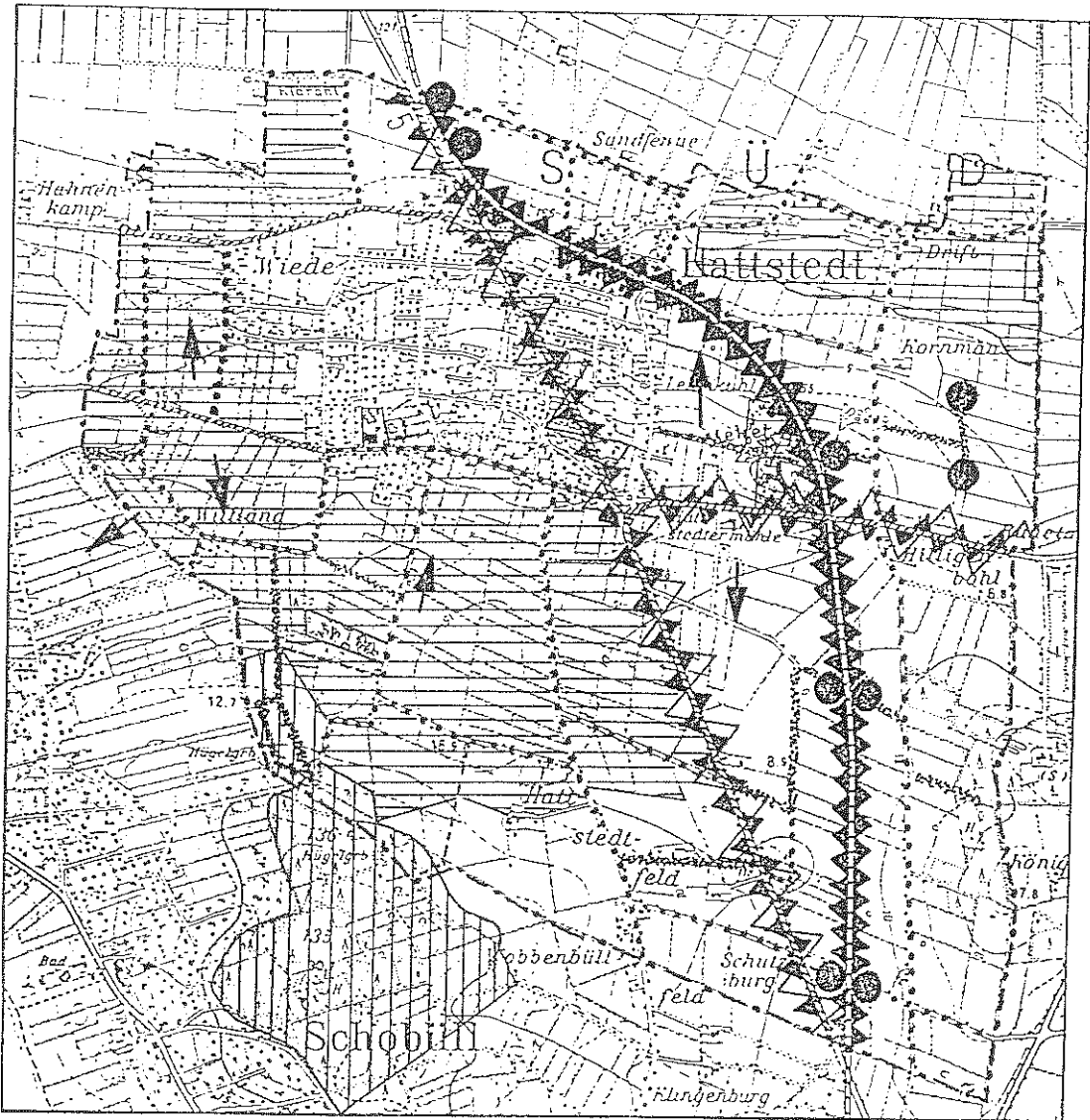
Die anderen Flächen überwiegend im östlichen Teil des Gemeindegebietes sind von geringerer Wertigkeit für die Erholungsnutzung, weil sie durch Straßen bzw. die Bahnlinie zerschnitten sind und viele Sackgassen aufweisen.

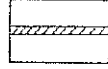
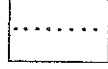

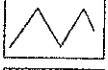



Von bestimmten Punkten bieten sich Ausblicke in die Landschaft bzw. Ansichten auf den Ort Hattstedt besonders an:

- Meckelberg: Blick auf die Marsch und Blick nach Süden
- Mühlenweg: Blick auf die Marsch und Blick nach Süden
- Wittland: Blick auf das Wattenmeer
- Schobüller Weg
(Höhe Sportplatz): Ortsansicht Hattstedt

Die Ausblicke sollten nicht durch bauliche Einrichtungen beeinträchtigt werden oder bestehende Blickbeziehungen durch mögliche Eingriffsvorhaben unterbrochen werden.

Die den Ort Hattstedt querende Bundesstraße 5 bewirkt Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Abgasen. Sie wirkt zudem als starke Zerschneidungslinie.



-  Rad- u. Fußwege an übergeordneten Straßen
-  Kombinierte Fuß- u. Radwege
-  Sand-/Schotterweg
-  Trennlinie mit starker Trennwirkung
-  Trennlinie mit sehr starker Trennwirkung
-  Beeinträchtigung durch Landesstraße
-  Sehr hohe Erholungseignung
-  Hohe Erholungseignung
-  Geringe Erholungseignung
-  Aussichtspunkt / Blickbeziehung
-  Sportplatz
-  Mögliche Neuanlage von Wanderwegen
-  Blind endende Wege

LANDSCHAFTSPLAN HATTSTEDT

Textkarte: 8
Erholungseignung

N

M. 1 : 25 000



Datum:



Landwirtschaftliche
Dienstleistungsgesellschaft
Abteilung Umwelt und Landschaft
Holstenstraße 106/108, D-24103 Kiel
Tel.: 0431-9797-326

4. Entwicklungskonzept für Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Landschaftsplanerisch relevante Planvorgaben

Hinsichtlich der Aufstellung von Zielen und Maßnahmen für den Landschaftsplan sind die übergeordneten Planungen zu berücksichtigen. Für die Gemeinde Hattstedt sind der „Landesraumordnungsplan für Schleswig-Holstein“, der im Entwurf einer Neufassung (1995) vorliegt, sowie der „Regionalplan für den Planungsraum V (1976)“ mit einer Teilfortschreibung, der „Kreisentwicklungsplan für den Kreis Nordfriesland (Zeitraum 1992-1996)“ sowie Planungen sonstiger Planungsträger, wie zum Beispiel des Straßenneubauamtes Heide, zu berücksichtigen. Ferner sind die Planungen/Vorschläge des Landesamtes für Natur und Umwelt, Abt. 3, zur Ausweisung neuer Schutzgebiete (Landesweite Biotopkartierung-Kreis Nordfriesland-1993) sowie der Fachbeitrag des Landesamtes zu einem regionalen Biotopverbundsystem zu beachten.

4.1.1 Gesamträumliche Planungen

4.1.1.1 Landesraumordnungsplan = (LROP)

Für den Landesraumordnungsplan liegt eine Neufassung aus dem Jahr 1995 als Entwurf vor, durch die der bestehende LROP von 1979 abgelöst werden soll. Der LROP unterteilt das Land in verschiedene Planungsräume. Der regionale Planungsraum V umfaßt die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die kreisfreie Stadt Flensburg. Das zugehörige Oberzentrum ist die Stadt Flensburg. Die Gemeinde Hattstedt liegt in der Nähe der als Mittelzentrum ausgewiesenen Stadt Husum. Aufgrund unterschiedlicher räumlicher Gegebenheiten und der damit verbundenen Notwendigkeit, Planungen und Maßnahmen zu differenzieren, werden im LROP unterschiedliche Raumkategorien vergeben. Die Gemeinde Hattstedt gehört zu den „ländlichen Räumen“. Dabei wird das Gemeindegebiet Hattstedt von dem Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Husum überlagert. Die Stadt- und Umlandbereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden und zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen. In den

Stadtumlandbereichen werden die Entwicklungen in einer Gemeinde in Verbindung mit der Entwicklung des zentralen Ortes, hier also der Stadt Husum gesehen. Landschafts- und Bauleitplanung sowie Planungen und Maßnahmen im Bereich des Verkehrs und der Infrastruktur sollen zwischen dem zentralen Ort und den Umlandgemeinden abgestimmt werden.

Laut Landesraumordnungsplan (Entwurf) gehört die westliche Hälfte der Gemeinde Hattstedt zu einem „Raum mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems“. „Räume besonderer Eignung“ legen für bestimmte Nutzungen Gebiete fest, in denen die festgelegte besondere Eignung mit den weiteren Nutzungsansprüchen an den Raum abzuwägen ist. Die im LROP dargestellten Eignungsräume zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind Eignungsräume von landesweiter Bedeutung. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische sowie reichhaltig mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften und Verbundachsen zum Schutz der naturnahen Landschaftsteile sowie der Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Landschaft der Gemeinde Hattstedt ist bedingt durch das ausgeprägte Netz von gehölzarmen Wällen und Knicks sowie kleinen Stillgewässern ein Beispiel für den erhaltenen Rest einer historischen Kulturlandschaft. In den Eignungsräumen sollen ökologisch bedeutsame Lebensräume entwickelt und erhalten werden.

Das gesamte Gemeindegebiet von Hattstedt ist darüber hinaus als „Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung“ ausgewiesen (vgl. Abb. 4). Die Zuweisung einer solchen Raumkategorie bedeutet, daß das Gebiet aufgrund seines naturräumlichen und landschaftlichen Potentials sowie seiner touristischen Einrichtungen besonders für Fremdenverkehr und/oder landschaftsgebundene Erholung geeignet ist. Fremdenverkehr und Erholung sollen in diesen Räumen verstärkt weiterentwickelt werden. Eine Ausgestaltung als Schwerpunktbereich für landschaftsgebundene Erholung verlangt insbesondere eine Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen und des Naturhaushaltes sowie der Infrastruktureinrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung, wie Rad-, Wald- und Wanderwege, Naturlehrpfade, Spiel- und Liegewiesen, Ausflugsziele und anderes.

Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung legt der LROP fest, daß für Stadtumlandbereiche in den Regionalplänen für besonders geeignete Gemeinden planerische Funktionen vergeben werden. Diese Gemeinden sind dann ebenfalls Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Wohnungsneubaubedarf einer Gemeinde (Umfang der bauleitplanerischen Flächenvorsorge) ergibt sich aus dem Nachholbedarf, dem Ersatzbedarf sowie dem Neubedarf an Wohnungen. Der Nachholbedarf beschreibt das aktuelle Wohnungsdefizit. Er kann mit durchschnittlich 5 % des heutigen Wohnungsstandes in einer Gemeinde angesetzt werden. Der Ersatzbedarf gibt an, wieviele Wohnungen neu geschaffen werden müssen, um den laufenden Abgang an Wohnungen aufgrund von Abriß bzw. Umwidmung oder anderes auszugleichen. Er kann mit durchschnittlich 5 % in 15 Jahren veranschlagt werden. Der noch fehlende Freibedarf an Wohnungen wird mit ca. 10 % angenommen. Insgesamt ergibt das für die Gemeinde Hattstedt eine Zunahme an Wohneinheiten um ca. 20 % im Laufe der nächsten 15 Jahre. Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden soll nach dem LROP eine großräumige Zersiedlung der Landschaft verhindert werden. Bau- und Siedlungstätigkeit muß mit landschaftlichen und städtebaulichen sowie denkmalpflegerischen Erfordernissen abgestimmt werden.

4.1.1.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Der Regionalplan konkretisiert die Ziele des Gesetzes zur Neufassung der Landesentwicklungsgrundsätze und des Landesraumordnungsplanes für den Planungsraum V und setzt die Ziele der Raumordnung und Landesplanung hierfür fest. Der Regionalplan für den Planungsraum V stammt aus dem Jahre 1976. Der Entwurf einer Teilfortschreibung des Regionalplanes stammt vom September 1995 und bezieht sich in erster Linie auf Windkraftstandorte.

Eine wichtige im Regionalplan getroffene Festlegung ist die Zuordnung von Gemeindefunktionen. Die Gemeinde Hattstedt hat an erster Stelle eine planerische Wohnfunktion, an zweiter Stelle eine ländliche Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Die Hervorhebung der Wohnfunktion im Zusammenhang mit dem Stadtumlandbereich (siehe LROP) wird eine stärkere Zunahme von Wohneinheiten im Laufe der nächsten 15 Jahre bewirken. Nach dem Regionalplan sind große Teile des Hattstedter Gemeindegebietes als Fremdenverkehrsentwicklungsraum an der See ausgewiesen.

Die Gemeinde Hattstedt gehört zu einem Bereich der Stadt Husum in dem keine neuen Wochenendhaussiedlungen ausgewiesen werden sollen. Hinsichtlich der Fremdenverkehrsentwicklung ist für die Gemeinde „Ferien auf dem Lande, Urlaub auf dem Bauernhof“ anzustreben und zu fördern.

Nach dem Windtest-Gutachten (Untersuchung des Windpotentials und Flächenfindung für Windparks im Kreis Nordfriesland, 1993), das sich mit der Flächenfindung für Windparks beschäftigt, verfügt die Gemeinde Hattstedt über keine für Windparks geeignete Standorte. Gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum V sind in der Gemeinde Hattstedt keine Eignungsräume für die Windenergienutzung ausgewiesen.

4.1.1.3 Kreisentwicklungsplan

Kreisentwicklungspläne dienen der Konkretisierung und Realisierung der Zielsetzung der Raumordnung und Landesplanung und der kommunalen Selbstverwaltung. Der letzte Kreisentwicklungsplan für den Kreis Nordfriesland wurde für den Zeitraum 1992 - 1996 ausgelegt. Für die Gemeinde Hattstedt sind folgende Maßnahmen angegeben:

- Flachdachsanierung der Grund- und Hauptschule
- Bau einer Sozialstation mit Altentagesstätte
- Dorferneuerung
- Verlegung der B 5.

4.1.1.4 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Hattstedt hat einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1974. Von diesem ist z. Z. die 4. Änderung genehmigt.

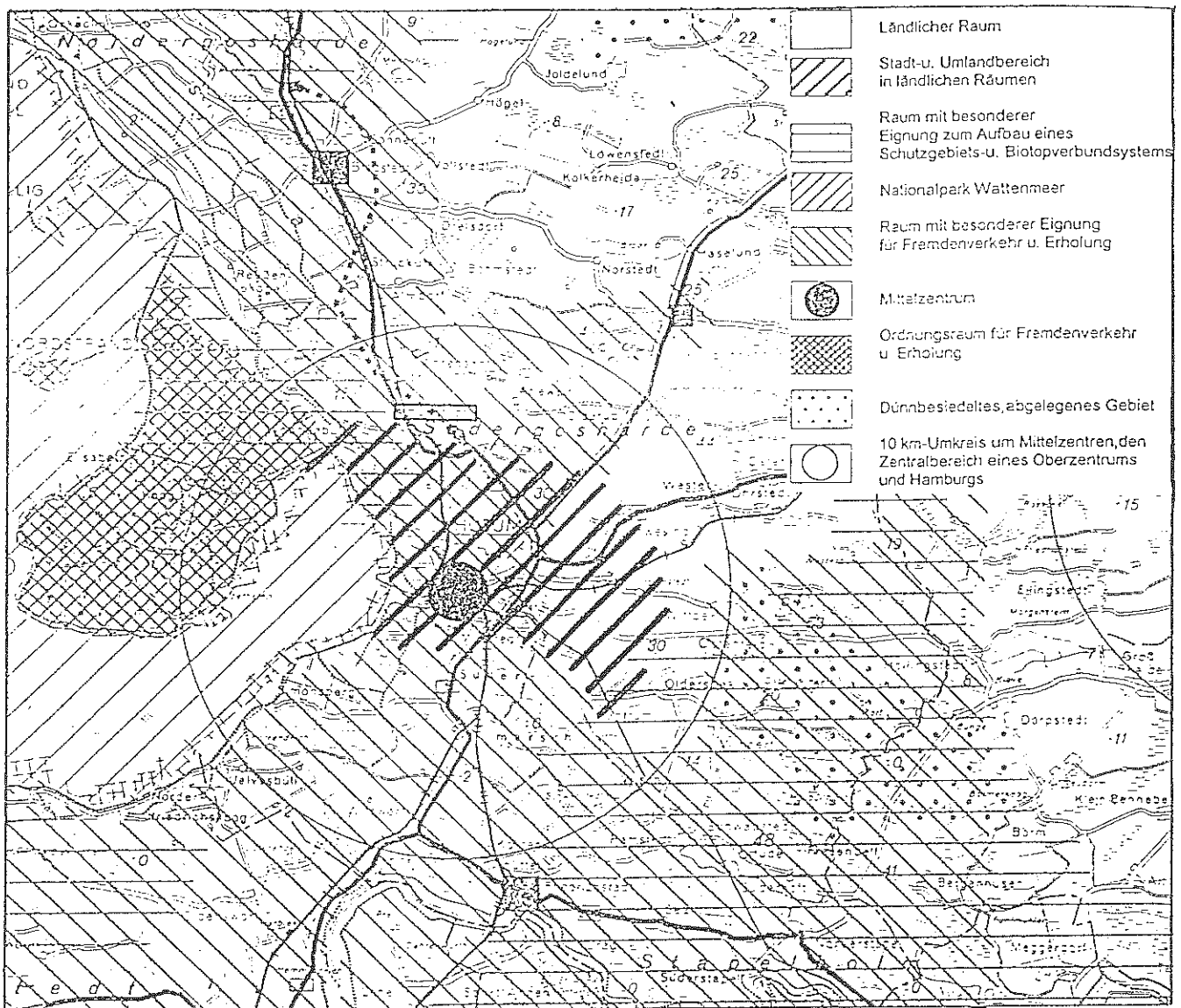


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landesraumordnungsplan (Entwurf)

4.1.2 Landschaftsplanung

4.1.2.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm, das seit 1997 als Entwurf vorliegt, stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes für das gesamte Land Schleswig-Holstein dar. Das Landschaftsprogramm unterteilt das Land in verschiedene Funktionsräume. Demnach ist die Gemeinde Hattstedt dem Funktionsraum 2 in ihrer westlichen Hälfte und dem Funktionsraum 3 in ihrer östlichen Flächenhälfte zugeordnet. Der Funktionsraum 2 dient der Sicherung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit besonderen standörtlichen Voraussetzungen. Der Funktionsraum 3 verfolgt das Ziel, Landschafts-

räume mit nutzungsbedingt erheblich veränderten standörtlichen Voraussetzungen zu regenerieren. Während im Funktionsraum 2 die Belange des Naturschutzes einer besonderen Berücksichtigung bei Vorhaben und Planung bedürfen, ist im Funktionsraum 3 bei Vorhaben und Planung die Eingiffsregelung anzuwenden. Im Funktionsraum 2 sollen Entwicklungen möglichst mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein. Ein Miteinander von Nutzung und Naturschutz ist zugelassen. Im Funktionsraum 3 sollen bestehende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach Möglichkeit abgebaut werden. Das Landschaftsprogramm enthält zudem eine Reihe von Karten, welche die Zuweisung zu den verschiedenen Funktionsräumen begründen. Nach der Karte "Landschaft und Erholung" gehört der westliche Teil von Hattstedt (westlich des Verlaufes der Eisenbahnlinie) zu den "Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum". In der Karte "Arten und Biotopschutz" wird der westliche Teil der Gemeinde Hattstedt als zugehörig zu einem "Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene" dargestellt. Gemäß der Karte "Arten und Biotopschutz" - Internationale Gebietskategorien" zählen die im Nordwesten der Gemeinde Hattstedt gelegenen Flächen zu den sogen. Prüfgebieten für den Aufbau des Programmes "Natura 2000" nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie. Unter FFH-Richtlinie versteht man die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, welche Rahmenbedingungen für einen umfassenden Lebensraum und Artenschutz im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten schaffen soll.

4.1.2.2 Landschaftsrahmenplan, Biotopkartierung

In dem Landschaftsrahmenplan werden „... die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ...“ dargestellt (§ 5 Abs. 1 LNatSchG). Für die Erarbeitung des Landschaftsplanes stellen die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes eine wesentliche Grundlage dar. Für den Kreis Nordfriesland ist der Landschaftsrahmenplan zur Zeit noch nicht erarbeitet; lediglich die Biotopkartierung ist abgeschlossen und macht Vorschläge zur Ausweisung von Schutzgebieten. Auf Hattstedter Gemeindegebiet wurden zwei Biotope erfaßt und beschrieben.

Dabei handelt es sich um:

- eine Heidefläche am südwestlichen Ortsrand von Hattstedt mit reicher Heidevegetation (Biotop Nr. 1420/71) und
- eine feuchte Heidefläche am östlichen Ortsrand von Hattstedt (Biotop Nr. 1420/74).

Im Gemeindegebiet wurden mehrere hochwertige Kleingewässer bzw. regenerierbare Kleingewässer kartiert. Ein großer Teil des Gemeindegebietes gilt als „historische Knick - und Trockenwall-Landschaft“. Im südwestlichen Gemeindegebiet sind mehrere kleinstrukturierte Trockenstandorte - hier handelt es sich in der Regel um Trockenstandorte entlang von Wirtschaftswegen - dargestellt.

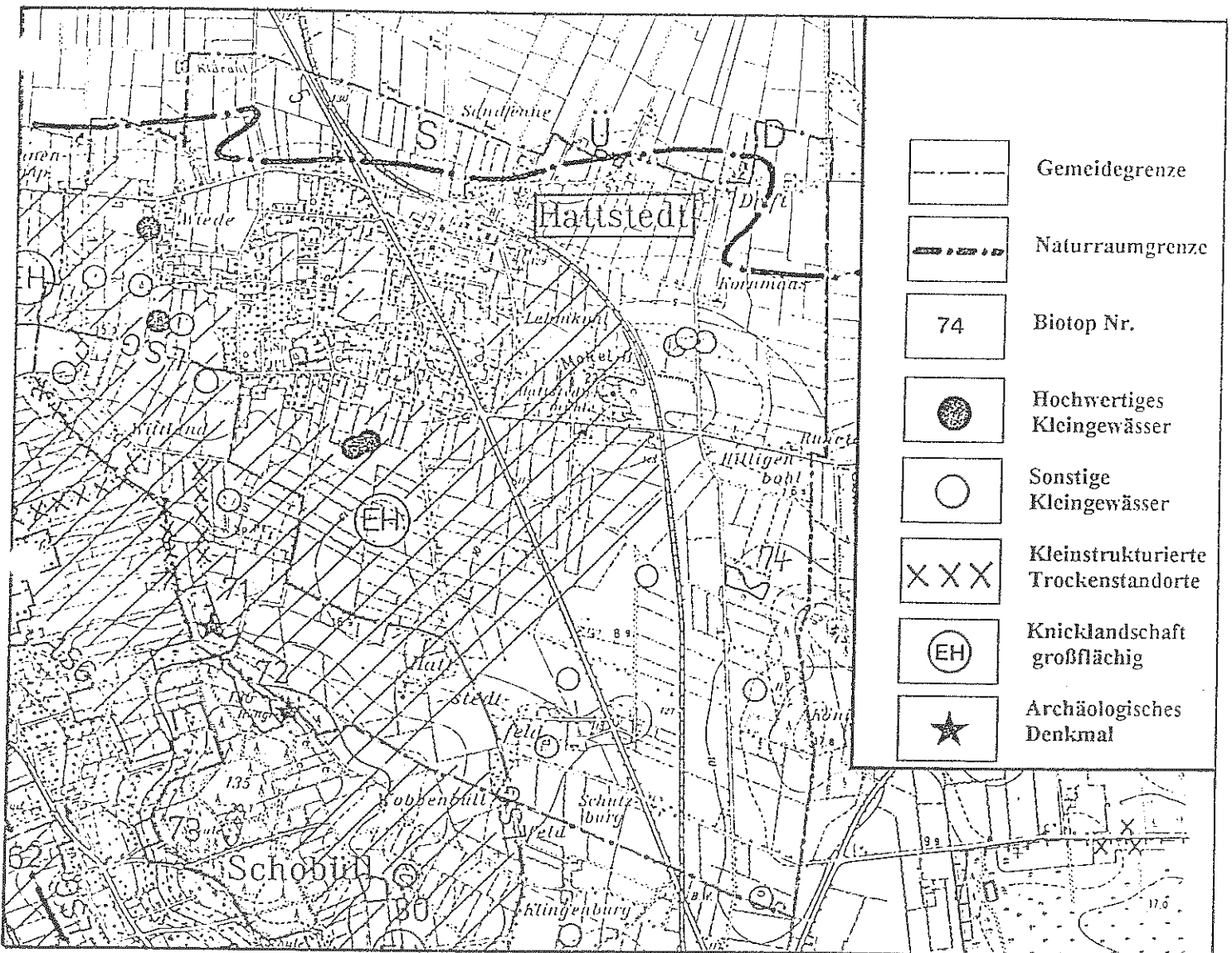


Abb. 5: Ausschnitt der Biotopkartierung Schleswig-Holstein (1988)

4.1.3 Schutzgebiete

Landschaftsschutz

Mit Verordnung vom 27.09.1983 wurden Landschaftsteile um den Schobüller Berg als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Am 07.01.1988 wurde das Landschaftsschutzgebiet erweitert, so daß auch die Flächen am Schachtbereich mit unter Schutz stehen. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den südwestlichen Teil der Gemeinde Hattstedt und verläuft etwa vom Mühlenweg über den Schobüller Weg bis an den Alten Husumer Weg heran. Das Landschaftsschutzgebiet „Schobüller Berg“ wird durch Wald-, Heide- und landwirtschaftliche Nutzflächen mit natürlichen Übergängen von der Geest zur Marsch geprägt.

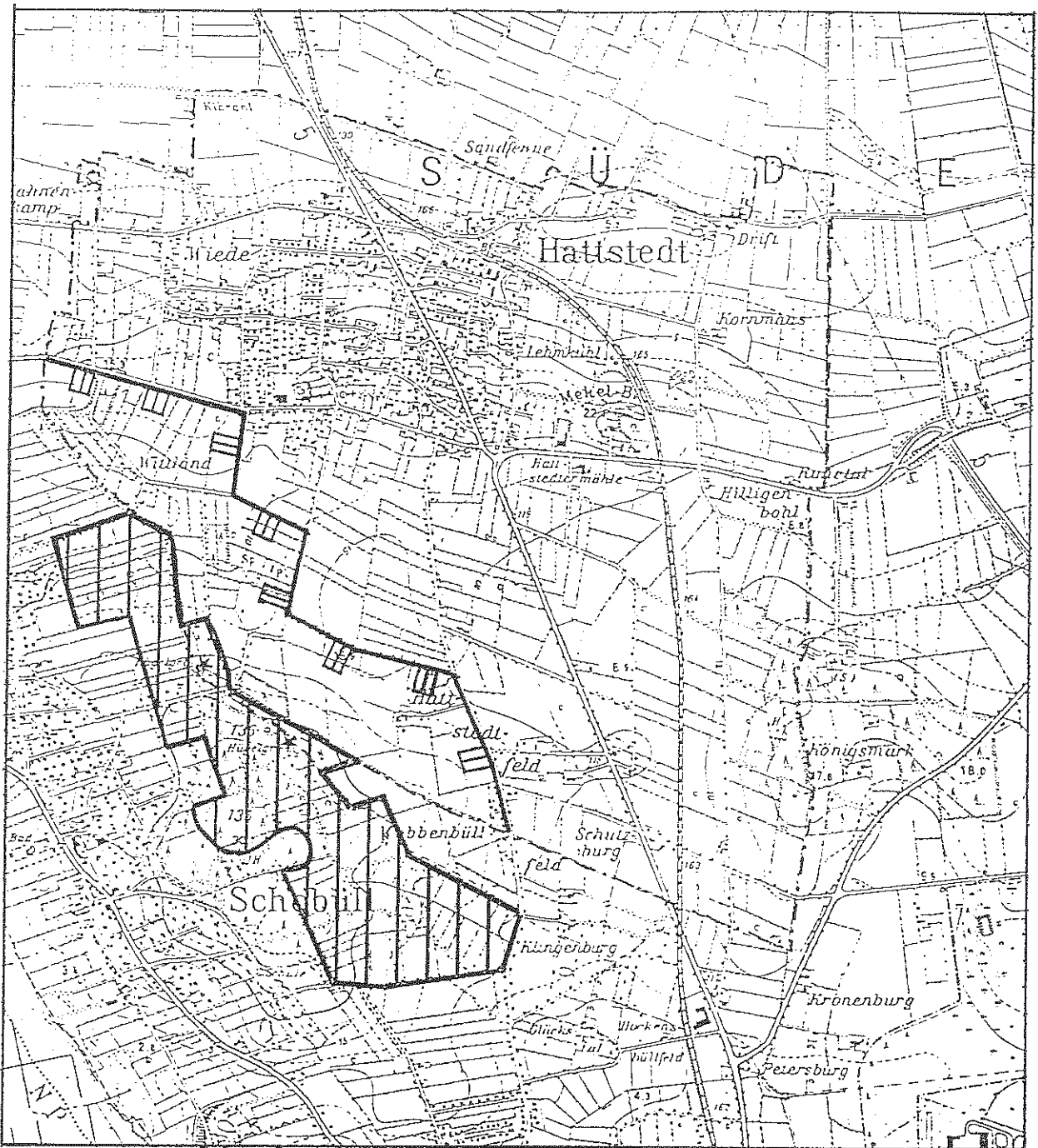
Die "Auswertung der Biotopkartierung für den Kreis Nordfriesland" schlägt die Ausweisung eines weiteren großflächigen Landschaftsschutzgebietes "Geest- und Marschlandschaft der Arlau" vor. Die Gemeinde Hattstedt lehnt diesen Vorschlag ab. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde ist in den nächsten 15 Jahren nicht mit einer Umsetzung des Vorschlages (Erlaß einer Verordnung) zu rechnen.

Vorhandene und geplante Naturschutzgebiete

Auf Hattstedter Gemeindegebiet ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Nach der "Auswertung der Landesweiten Biotopkartierung" für den Kreis Nordfriesland ist auch kein Naturschutzgebiet vorgeschlagen.

Naturdenkmale geschützte Landschaftsbestandteile

Es sind weder Naturdenkmale noch geschützte Landschaftsbestandteile auf Hattstedter Gemeindegebiet vorhanden noch ist deren Ausweisung geplant.



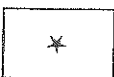
Landschaftsschutz und Biotopverbund



Landschaftsschutzgebiet Schobüller Berg



Schwerpunktbereich im Biotopverbundsystem/
Verbundfläche (Gebiete von landesweiter und
regionaler Bedeutung)



Archäologisches Denkmal

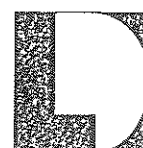
LANDSCHAFTSPLAN HATTSTEDT

Textkarte : 9
Landschaftsschutz und Biotopverbund

N
↑

M. 1 : 25000

Datum:



Landwirtschaftliche
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Abteilung Umwelt und Landschaft
Holstenstraße 106/108, D-24103 Kiel
Tel.: 0431-9797-326
Fax: 0431-9797-111

4.1.4 Sonstige Planungen

Für die den Ort Hattstedt querende Bundesstraße 5 ist eine Verlegung geplant. Die Linienführung der neuen Bundesstraße ist noch nicht festgelegt. Es ist zu erwarten, daß sie östlich am Ort Hattstedt vorbeiführen wird. Durch eine neue Trassenführung würden erneut Flächen im nordöstlichen Bereich der Gemeinde zerschnitten werden.

4.1.5 Vorrangige Flächen für den Naturschutz und gesetzlich geschützte Biotope

Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind nach § 15 Abs. 1 LNatSchG

1. gesetzlich geschützte Biotope,
2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und
4. Biotopverbundflächen.

Als vorrangige Flächen für den Naturschutz kommen auf Hattstedter Gemeindegebiet die gesetzlich geschützten Biotope in Betracht.

Vorrangige Flächen für den Naturschutz dürfen nicht für eine Überbauung jedweder Art in Anspruch genommen werden (§ 10 Abs. 2 LNatSchG).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG

Bereits nach der alten Regelung des Landschaftspflegegesetzes standen bestimmte Biotoptypen wie Moore, Sümpfe, Brüche, Heiden, Dünen und Trockenrasen unter besonderem gesetzlichen Schutz. Mit der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes wurde der § 20c BNatSchG „Schutz bestimmter Biotope“ auf das Land Schleswig-Holstein übertragen und gesetzlich umgesetzt. Heute stehen gemäß § 15a LNatSchG 31 Biotoptypen unter besonderem Schutz.

Auf Hattstedter Gemeindegebiet sind folgende gesetzlich geschützte Biotope zu finden:

- Binsen- und seggenreiche Naßwiesen
- Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer
- Heiden
- Trockenrasen und Magerrasen.

Die gesetzlich geschützten Biotope sind in Plan 3 (Vorentwurf) dargestellt. Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des gesetzlich geschützten Biotops führen können. Die gesetzlich geschützten Biotopflächen stehen unabhängig von ihrer Dokumentation im Landschaftsplan unter gesetzlichem Schutz. Die offizielle, also die amtliche Eintragung der gesetzlich geschützten Biotope wird durch die obere Naturschutzbehörde in das Naturschutzbuch vorgenommen.

4.1.6 Besondere Vorschriften für Knicks und gehölzarme Wälle

Besondere gesetzliche Schutzvorschriften gelten auch für Knicks, Wälle ohne Gehölze und zu ebener Erde angelegte Gehölzstreifen mit gleicher Funktion wie Knicks. Die Beseitigung dieser Landschaftsbestandteile ist verboten. Gleiches gilt für Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 15b Abs. 1 LNatschG).

4.1.7 Besonderer Schutz bestimmter Flächen und Elemente vor Eingriffen (§ 7 LNatSchG)

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 10 LNatSchG ist eine sogenannte Positivliste aufgestellt, durch die bestimmte Maßnahmen als Eingriff in Natur und Landschaft gewertet werden. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Genehmigung und im Normalfall der Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Für die Gemeinde Hattstedt von Bedeutung sind die Nr. 4, 8 und 9:

„Sonstige Feuchtgebiete“

Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumen (sonstige Feuchtgebiete) unterliegen einem besonderen Schutz. Eine erstmalige oder nicht unerhebliche Veränderung der Entwässerung gilt als Eingriff. (§ 7 Abs. 1 Nr. 9).

Veränderung, Benutzung oberirdischer Gewässer

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 gilt der Ausbau, das Verrohren, Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzung dieser Gewässer als Eingriff, wenn dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird.

Wald, landschaftsbestimmende Einzelbäume oder Baumgruppen, Alleen

Die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen sowie Alleen gilt ebenfalls als Eingriff in Natur und Landschaft (§ 7 Abs. 2 Nr. 8).

4.2 Biotopverbund

Das Biotopverbundsystem verfolgt den Zweck, die Gesamtheit der heimischen Tier- und Pflanzenarten in überlebens- und evolutionsfähigen Populationen zu erhalten. Die Gesamtkonzeption für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein umfaßt ein System, das auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene unterschieden wird. Auf landesweiter Ebene werden Schwerpunkträume zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Nach dem Entwurf des Landesraumordnungsplanes befindet sich ein Raum mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an der Westküste zwischen der Hafeneinfahrt zur Stadt Husum und der Gemeinde Reußenköge. Von der Gemeinde Hattstedt wäre der westliche Bereich betroffen.

Auf der regionalen Ebene sollen vorrangige Flächen für den Naturschutz gemäß § 15 LNatSchG dargestellt werden. Nach dem landschaftsökologischen Fachbeitrag

zur Landschaftsrahmenplanung für den Planungsraum V vom Landesamt für Umwelt und Natur, Abt. 3, (z. Z. noch ohne planungsrechtliche Verbindlichkeit) verläuft eine Nebenverbundachse von Schobüll bis in Höhe des Nordstrander Damms. In der Gemeinde Hattstedt wären davon die südwestlichen Flächen betroffen.

Der Biotopverbund auf der lokalen Ebene umfaßt kleinräumige naturnahe und halb-natürliche Elemente zur engmaschigen Durchdringung der Nutzfläche. Für die Gemeinde Hattstedt sind in diesem Zusammenhang das engmaschige Netz aus gehölzarmen Wällen und Knicks sowie die hohe Anzahl der Kleingewässer zu nennen. Ihre Pflege und Erhaltung ist auch im Rahmen des örtlichen Biotopverbundes sehr wichtig.

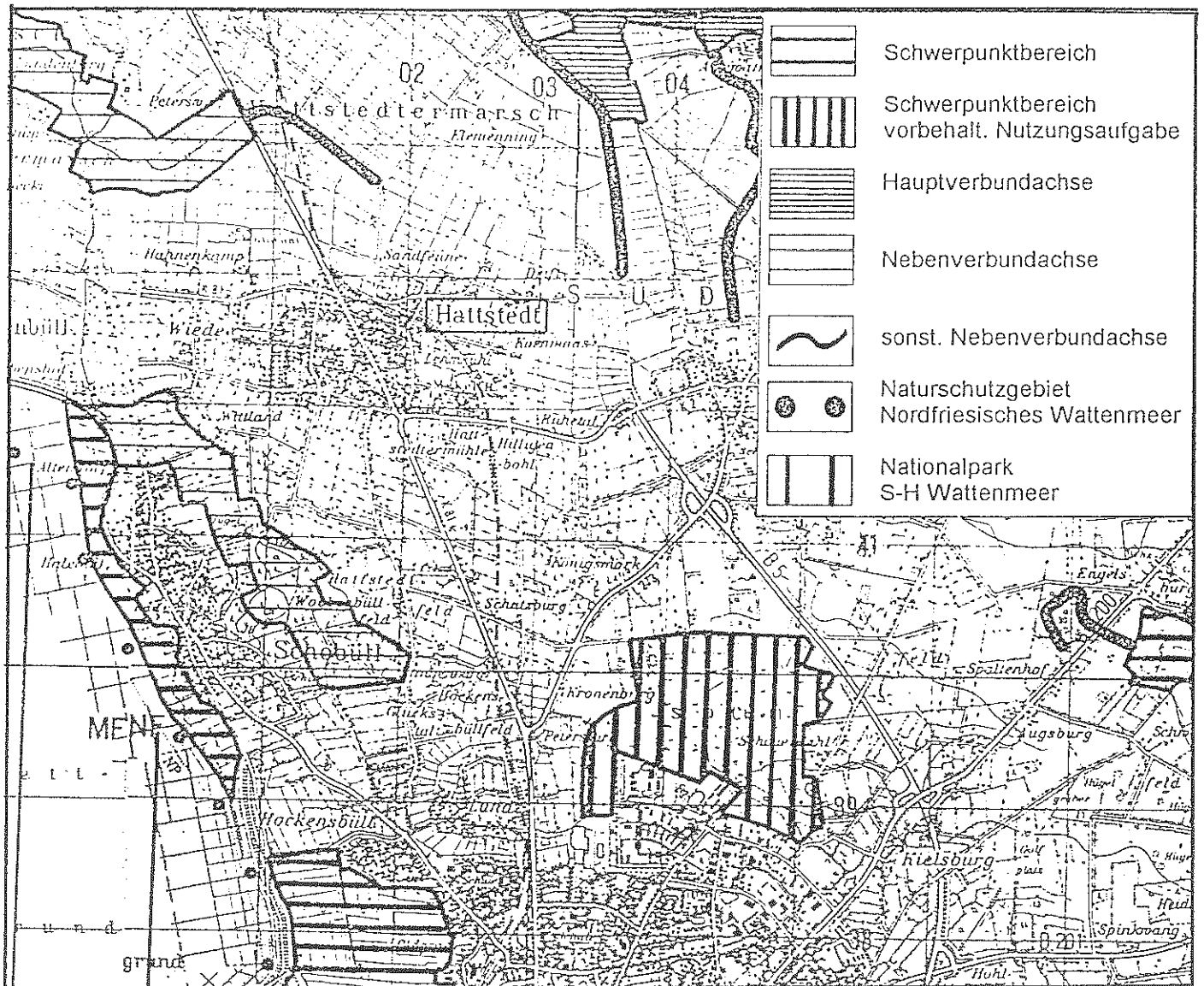


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene

5. Leitbild

Unter "Leitbildern" werden hier Wunschvorstellungen aus der Sicht von Natur und Landschaft für die zukünftige Gemeindeentwicklung verstanden. Die Leitbilder sind allgemein formuliert. Die dargelegten Ziele sind nicht verbindlich.

5.1 Leitbild nach dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein

Die raumbedeutsamen Aussagen des Landschaftsprogramms werden im Kapitel 4.1.2.1 dargestellt. Im folgenden Text wird das Leitbild nach dem Landschaftsprogramm beschrieben.

Landschaftlich läßt sich Schleswig-Holstein in drei näherungsweise parallel von Norden nach Süden verlaufende Zonen gliedern:

- 1 die Jungmoränenlandschaft des Östlichen Hügellandes
- 1 die Schleswig-Holsteinische Geest und
- 1 die Marschen an der Westküste einschließlich der Geestinseln

Die drei landschaftlichen Großräume Schleswig-Holsteins lassen sich in kleinere ökologische Raumeinheiten aufteilen.

In Anlehnung an die naturräumliche Gliederung von Meyen u.a. gliedert das Landschaftsprogramm das Land in 17 naturräumliche Untereinheiten.

Die Gemeinde Hattstedt gehört zum Landschaftsraum "Hohe Geest" und im nördlichen Bereich zur "Marsch".

Für den Landschaftsraum "Hohe Geest" werden nach dem Landschaftsprogramm folgende Leitbilder formuliert:

- durch Knickssysteme und naturnahe Wälder gegliederte Wald-Agrarlandschaftskomplexe mit ungenutzter oder extensiv genutzten, strukturreichen Übergangszonen, Teilräume zusätzlich geprägt durch hohe Dichten an Kleingewässern und quelligen Bereichen,

- Heiden und Magerrasen insbesondere auf kleineren Binnendünen sowie strukturreiche Heide-Wald-Komplexe mit fließenden Übergängen von offenen Bereichen bis hin zu geschlossenen, aber relativ lichten Wäldern in größeren meist von Binnendünenfeldern geprägten Gebieten,
- Feuchtgrünland- und ungenutzte Niedermookomplexe unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen,
- naturnahe Flußniederungen mit dem natürlichen Biototypenspektrum einschließlich Niedermoorkomplexen unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen.

Für den Landschaftsraum "Marsch" wird ein Leitbild aus landesweiter Sicht dargestellt, das sich aus folgenden Kernpunkten zusammensetzt:

- strukturreiche Agrarlandschaft mit möglichst hohem Anteil an Grünland, mit großen ungenutzten oder extensiv genutzten Bereichen (vor allem in den älteren Kögen) und naturnahen oder kulturhistorisch bedeutenden (Klein-) Strukturen (wie zum Beispiel alte Prielzüge, ehemalige Warften, Feldgehölze um Siedlungen, Gehöfte und auf Warften sowie ein vielfältiges Grabennetz),
- Sumpf- oder Quellwäder unter möglichst naturnahen (Grund-) Wasserverhältnissen,
- naturnahe Flußlandschaften mit Röhrichten, Weidenbüschen und Brüchen sowie im Unterlauf im Kontakt zur Wattenmeerdynamik salzwasserbeeinflusste Flußwatten und Überflutungsbereiche,
- Schilf- und Sumpflandschaften in tiefliegenden Kögen und ehemaligen Prielen und in Wattströmen durch Nutzungsaufgabe,
- insbesondere am Geestrand Niedermoorlandschaften mit dem natürlichen Biotopspektrum (vorhandene Biotope und Sukzessionsflächen).

5.2 Leitbild nach dem Landschaftsrahmenplan

Da für den Kreis Nordfriesland z. Z. keine Landschaftsrahmenplan vorliegt, kann auch kein Leitbild aus diesem Planwerk entwickelt werden.

5.3 Leitbild nach dem Biotopverbund- und Schutzgebietssystem

Als landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung für den Kreis Nordfriesland ist auf der regionalen Planungsebene ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem entwickelt worden. Dieses besitzt keine Planungsverbindlichkeit; es soll hier aber als Leitbild dargestellt werden. Danach verläuft im Südwesten der Gemeinde Hattstedt eine sogen. Nebenverbundachse. Durch Nebenverbundachsen sollen isoliert liegende Biotope in das Biotopverbundsystem eingebunden werden. Auf Hattstedter Gemeindegebiet handelt es sich um magere Grünlandstandorte und Heideflächen.

5.4 Leitbild nach dem Biotopprogramm im Agrarbereich

Durch die Biotopprogramme im Agrarbereich wurde das ehemalige Programm für Extensivierungsförderung ersetzt. Die Biotopprogramme im Agrarbereich ergänzen die zuvor dargestellten Schutzgebiets- und Biotopverbundsysteme als ein typisches Instrument des Vertragsnaturschutzes. Für die Biotopprogramme im Agrarbereich sind bestimmte Förderungsgebiete abgegrenzt worden, welche kartenmäßig dargestellt sind. Von der Gemeinde Hattstedt gehört der nordwestliche Teil zum förderungsfähigen Gebiet. Als Vertragsart bietet sich besonders der "Wiesen- und Weidenökosystemschutz" an (vergl. Tabelle 7).

5.5 Leitbild auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung

Aufbauend auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Bestandsbewertung werden im folgenden Planungskonzept „...die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes ..“ (§ 6 Abs. 1 LNatschG) dargestellt. Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere